

BGer 2C 877/2020 vom 10. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_877_2020

FR: TF 2C 877/2020 du 10 novembre 2020

IT: TF 2C 877/2020 del 10 novembre 2020

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Graubünden, Quellensteuerperioden 2014-2018, Steuerbusse | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 73 StHG [SR 642.14]) sind gegeben. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Bundesgesetzesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 146 IV 88 E. 1.3.2 S. 92) und prüft es mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 145 I 239 E. 2 S. 241).

E. 1.3

Im Unterschied zum Bundesgesetzesrecht geht das Bundesgericht der Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (einschliesslich der Grundrechte) und des rein kantonalen und kommunalen Rechts nur nach, falls und soweit eine solche Rüge in der Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person hat daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 146 I 62 E. 3 S. 65). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik an einem vorinstanzlichen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 S. 92).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 146 IV 114 E. 2.1 S. 118).

E. 2.1

Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat die Steuerpflichtige ein fristgerechtes Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Die Vorinstanz hat die Begründetheit dieses Gesuchs anhand von Art. 29 Abs. 3 BV geprüft.

E. 2.2

Bei der auf die Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte beschränkten Prüfung ist die vorinstanzliche Auslegung und Anwendung von Art. 29 Abs. 3 BV nicht zu beanstanden. Insbesondere trifft es zu, dass das Bundesgericht die Erteilung des prozessualen Armenrechts an juristische Personen an erhöhte Anforderungen knüpft, indem eine zweidimensionale Prüfung vorzunehmen ist (BGE 143 I 328 E. 3.1 S. 330 f.). Zu untersuchen ist neben der Ebene der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auch jene der wirtschaftlich berechtigten Personen. Dabei unterliegt die gesuchstellende juristische Person, wie in den übrigen Fällen, einer Mitwirkungspflicht (BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.). Die Prüfung erstreckt sich auf die wirtschaftliche Situation beider Ebenen bei Einreichung des Gesuchs (BGE 141 III 369 E. 4.1 S. 371). Die gesuchstellende Partei hat ihre Einnahmen und Ausgaben (bzw. Aufwand und Ertrag), ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten (bzw. Aktiven und Verbindlichkeiten) vollständig offenzulegen, sodass diese einander gegenübergestellt werden können (BGE 135 I 221 E. 5.1 S. 223 f.). Kommt die gesuchstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht gar nicht oder nur ungenügend nach, so kann die Behörde die Bedürftigkeit ohne Verletzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege verneinen. Die ersuchte Behörde ist weder verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus in jede Richtung abzuklären, noch muss sie unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen überprüfen (Urteil 2C_367/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.3).

E. 2.3

Die Vorinstanz hat hierzu erkannt, die Steuerpflichtige habe lediglich zwei Auszüge vom Betriebsamt, wobei einen nur auszugsweise, vorgelegt. Die finanzielle Lage der Steuerpflichtigen und jene des mutmasslich wirtschaftlich Berechtigten sei insgesamt unklar (Sachverhalt, lit. B.c). Offenbar sei die Steuerpflichtige Eigentümerin einer Parzelle mit Wohnhaus. Dem hält die Steuerpflichtige lediglich entgegen, es greife zu kurz, wenn die Vorinstanz die Vorlage von Kontoauszügen und "Lohnblättern" verlange, denn sie, die Steuerpflichtige, sei inaktiv und beschäftige kein Personal. Daher bestehe auch kein Anlass zur Erhebung einer Quellensteuer. Die Vorinstanz hatte indes ganz allgemein bemängelt, dass die Steuerpflichtige weder Bilanz, Erfolgsrechnung noch Kontoblätter vorlege. Dies ist einsichtig: Auch wenn eine Kapitalgesellschaft "inaktiv" ist, hat sie alljährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen, der seinerseits die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) enthält (Art. 958 Abs. 2 OR ; Urteil 2C_793/2017 vom 28. Januar 2020 E. 2.2.3). In der Folge ergibt sich aus Art. 31 Abs. 2 StHG , dass eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft "in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr", einen Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung vorzulegen hat (sog. "Abschlusszwang"; Urteil 2C_793/2017 vom 28. Januar 2020 E. 2.3.1 und 4). Kann die juristische Person keinen handelsrechtlichen Jahresabschluss vorlegen, so fehlt zwangsläufig auch die Vertrauenswürdigkeit etwaiger anderer Dokumente, die ersatzweise vorgelegt werden.

E. 2.4

Zudem ging die vorinstanzliche Überlegung dahin, dass mit Blick auf BGE 143 I 328 auch die finanzielle Lage von B. _____, dem mutmasslich wirtschaftlich Berechtigten, hätte aufgezeigt werden müssen, was aber unterblieben sei. Dazu bringt die Steuerpflichtige nur vor, der Geschäftsführer sei ohne Einkommen, ohne dies zu belegen. Auch die weiteren Einwände der Steuerpflichtigen (zum angeblich einzigen Aktivum, zum Mietzins von Fr. 500.-- pro Monat, den B. _____ zu zahlen hätte, der aber gestundet worden sei, ferner zum fehlenden Vorliegen ungepfändeter Mittel) bleiben im Appellatorischen verhaftet und

weisen auf keine Verfassungsverletzung hin. Die Beschwerde ist insofern unbegründet.

E. 2.5

Die Vorinstanz hat in der Folge das Gesuch um Wiederherstellung bzw. Verlängerung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses abgewiesen. Dabei wandte sie kantonales Recht an (Art. 10 Abs. 1 VRG/GR), das auf keiner harmonisierungsrechtlichen Grundlage beruht. Die vorinstanzlichen Ausführungen zur Fristwiederherstellung sind nicht verfassungswidrig. Die Wiederherstellung einer versäumten Frist kommt nur infrage, wenn die um Wiedereinsetzung in den früheren Stand ersuchende Person einerseits nachweist, dass sie oder ihre Vertretung unverschuldet - durch Militärdienst oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe - an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war (materielle Voraussetzung) und andererseits das Rechtsmittel innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde (formelle Voraussetzung; Urteil 2C_566/2020 vom 10. Juli 2020 E. 4.3.1 zum gleichartigen Ordnungsbussenverfahren im Bereich der direkten Bundessteuer). Zu diesen Fragen äussert sich die Steuerpflichtige höchstens beiläufig, jedenfalls in keiner Form, die den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG zu genügen vermöchte. Auch insofern ist die Beschwerde unbegründet.

E. 2.6

Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Dem Kanton Graubünden, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, steht keine Entschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.